



## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 18. September 2023

**00.01.01.02 Vernehmlassungen**  
**00.01.01.02 PI Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene, Stellungnahme**

**269. PI Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene, Stellungnahme A**

---

### I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich hat mit Schreiben vom 19. Juni 2023 zur Vernehmlassung «Parlamentarische Initiative betreffend Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene (KR-Nr. 210/2021)» eingeladen.
  - 1.1. Die Kommission für Staat und Gemeinden (STGK) hat die Vorberatung abgeschlossen und unterstützt die Änderung der Parlamentarischen Initiative. Geändert bzw. ergänzt werden soll der § 105a Gemeindegesetz (GG). Anders als die heutige Praxis, schreibt die PI nicht nur die Publikation, sondern die Publikation der gebundenen Ausgaben mit Rechtsmittelbelehrung vor. Nach dem vorliegenden Vorschlag soll neu zusätzlich auch eine Begründung für die Gebundenheit der Ausgabe publiziert werden. Für die STGK reicht eine Frist von nur fünf Tagen nicht aus. Eine 30-tägige Frist sei angemessen.
    - 1.1.1. Der Verband der Zürcher Finanzfachleute (VZF) verwies im Hearing des STGK darauf, dass die Gemeinden bereits heute dazu verpflichtet sind (gestützt auf § 14 Abs. 1 IDG) die Stimmberechtigten, respektive das Gemeindeparlament, über gebundene Ausgaben zu informieren, sofern diese in deren Kompetenz fallen würden.
    - 1.1.2. Die Unternehmung Swissplan äusserte im Hearing ihre Bedenken, dass ein administrativer Mehraufwand mit wenig Mehrwert entsteht. Die Rechtsmittelbelehrung könnte sogar kontraproduktiv sein. Im Unterschied zur heutigen Rechtslage bestehe durch die Publikation und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist allenfalls die Möglichkeit sich zur Wehr zu setzen nicht mehr.
2. Der VZGV begrüsst im Wesentlichen die vorgeschlagenen Anpassungen im Gemeindegesetz. Als Begründung wird die Förderung der Transparenz im Zusammenhang mit gebundenen Ausgaben genannt und dass bereits viele Gemeinden und Städte die Kreditbeschlüsse über gebundene Ausgaben publizieren. Die geplante 30-tägige Rekursfrist lehnt der VZGV jedoch ab und will, da es sich beim betreffenden Rechtsmittel um einen Stimmrechtsrekurs handelt, eine 5-tägige Frist. Als Begründung nennt er die zeitliche Dringlichkeit sowie die einheitlichen Rekursfristen.
3. Auch der GPV argumentiert in seiner Stellungnahme, dass die Gemeinden im Kanton Zürich bereits heute verpflichtet sind, über die Bewilligung von gebundenen Ausgaben zu informieren. Durch die RPK ist das Interesse der Bevölkerung mit einem weiteren Instrument angemessen vertreten. Zudem stützen die Gerichte in den meisten Fällen die Gebundenheit von Ausgaben. Daraus lässt sich schliessen, dass Gemeinden die Frage der Gebundenheit einer Ausgabe grundsätzlich sorgfältig klären. In seiner Stellungnahme äussert sich der GPV dazu, dass weder die ursprüngliche PI noch der vorliegende Entwurf etwas Neues bringen. Dennoch hat der GPV gegen die vorgeschlagene Gesetzesänderung nichts einzuwenden. Ein Mehrwert der Publikations-

pflicht wird nur darin gesehen, dass die politische Mitwirkung und die Transparenz der Beschlüsse damit nochmals gestärkt wird. Der GPV beantragt jedoch, dass die Stimmrechtsbeschwerde mit einer 5-tägigen Frist Gegenstand der Rechtsmittelbelehrung ist und es keine 30-tägige Rechtsmittelfrist gibt.

4. Der Gemeinderat Eglisau schliesst sich der Argumentation von Swissplan an. Es ist nur mit einem geringen Mehrwert zu rechnen. Die Transparenz gegenüber dem Stimmbürger ist mit der aktuellen Rechtsgrundlage (nach IDG § 14) mit der Veröffentlichung der Gemeinderatsgeschäfte gegeben. Die Publikationspflicht mit Begründung der gebundenen Ausgaben bringt für die Verwaltungen einen administrativen Mehraufwand mit sich, der gegenüber dem geringen Mehrwert nicht gerechtfertigt ist.
- 4.1. Gebundene Ausgaben sind meist mit einer gewissen Dringlichkeit verbunden. In einem Rekursfall ist der Gemeindevorstand unter Umständen gezwungen, bei Gefahr im Verzug die Ausgaben zu tätigen, bevor ein Urteil vorliegt. Wird in einer Gemeinde mit einem gedruckten Publikationsorgan gearbeitet statt mit einem elektronischen, benötigt die Publikation noch mehr Zeit, welche in dringlichen Fällen nicht gegeben ist.
- 4.2. In dringlichen Fällen ist die Publikationspflicht somit hinderlich, kann zu nicht hinnehmbaren Verzögerungen oder zu Rechtsunsicherheit führen. Bei vorherseh- und planbaren Ausgaben sind diese in aller Regel im Budget enthalten. In solchen Fällen kann die Legislative über die Budgetgenehmigung Einfluss nehmen. Eine Stärkung der politischen Mitwirkung läge einzig darin, dass der Verpflichtungskredit den Stimmberechtigten vorgelegt werden müsste, wenn einem Rekurs stattgegeben wird.
- 4.3. Der Vernehmlassungsentwurf der Totalrevision des Gemeindegesetzes 2015 sah eine Publikationspflicht mit Rechtsmittelbelehrung bei gebundenen Ausgaben vor. Damals wurde bewusst auf die Bestimmung verzichtet (Tobias Jaag, Markus Rüssli und Vittorio Jenni, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Schulthess Juristische Medien AG, 2017, Seite 568, Fussnote 8). Es ist nicht ersichtlich, was sich in der Zwischenzeit an der Ausgangslage geändert haben soll.
- 4.4. Der Gemeinderat Eglisau spricht sich gegen eine Umsetzung der PI aus, da die negativen Aspekte überwiegen und die heutige Rechtsgrundlage ausreicht.

## **II Beschluss**

1. Der Gemeinderat Eglisau dankt der Direktion der Justiz und des Innern für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er nimmt wie folgt Stellung:
2. Der Gemeinderat Eglisau lehnt die vorliegende Teilrevision des Gemeindegesetzes vollumfänglich ab.
3. Sollte es zur Teilrevision des Gemeindegesetzes kommen, spricht sich der Gemeinderat Eglisau für die 5-tägige Rekursfrist aus. Eine 30-tägige Rekursfrist wird abgelehnt.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf [www.eglisau.ch](http://www.eglisau.ch) publiziert.
5. Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom Oktober im Verhandlungsauszug berichtet.

## **III Mitteilung an**

1. Direktion der Justiz und des Innern, Gemeindeamt (per E-Mail an [vittorio.jenni@ji.zh.ch](mailto:vittorio.jenni@ji.zh.ch))
2. Geschäftskreis Finanzen (per E-Mail)

## **Gemeinderat Eglisau**

Roland Ruckstuhl  
Gemeindepräsident

René Strahm  
Stv. Gemeindeschreiber

Versand: